

Gemeinde Gaiserwald

Kommunale Richtplanung

Bereich S	Themengruppe Schutz	Objektblatt:	S
Gegenstand	Schutz allgemein		
Ausgangslage / Situation	Die Bestimmungen zum Schutz verfeinern die Aussagen zur Grundnutzung. Es sind der Grundnutzung überlagerte Festlegungen.		
Ziele	Der Bereich Schutz soll die charakteristischen und aus geschichtlicher, natur- und landschaftsschützerischer oder gestalterischer Sicht zu erhaltenden oder schützenswerten Objekte und Gebiete aufzeigen.		
Richtplaninhalt	Im Richtplan werden Aussagen zum Schutz nach den Kategorien "Kultur", "Landschaft" und "Natur" gegliedert.		
<input type="checkbox"/> Ausgangslage			
<input type="checkbox"/> Vororientierung	Die als schützenswert bezeichneten Objekte und Gebiete sind in die Schutzverordnung (Reglement und Karte) aufzunehmen.		
<input checked="" type="checkbox"/> Zwischenergebnis			
<input type="checkbox"/> Festsetzung	Die als erhaltenswert bezeichneten Objekte sind im Rahmen der behördlichen Tätigkeit zu berücksichtigen und deren Erhaltung in Zusammenarbeit mit Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern anzustreben.		
Abhängigkeiten			
Dokumentation			

Beteiligte Stellen intern

- Gemeinderat
- Bauamt
- Technische Betriebe
-
- Baukommission
- Liegenschaften
- Umweltkommission
- GIS-Kommission
- Energiekommission
-

Beteiligte Stellen extern

- Regionalplanung
- SAK
- Abwasserverband
- Kanton SG:
 - AREG
 - TBA
 - AFU
- Nachbargemeinden:
 - St.Gallen SG
 - Gossau SG
 - Wittenbach SG
 -
 - Waldkirch SG
 -
 - Andwil SG
 -

Federführung

Gemeinderat

Finanzierung

- Gemeinde:
- Voranschlag Fr.
 - Investitionsrechnung Fr.
 - Finanzplan Fr.

Weitere beteiligte Stellen (Kostenteiler ist festzulegen)

- Kanton
- Nachbargemeinden:
- Weitere:

Realisierung

- Sofortmassnahme
- Kurzfristig (innert 5 Jahren)
- Mittelfristig (innert 5 bis 15 Jahren)
- Langfristig (innert 10 bis 25 Jahren)
- Daueraufgabe
- Weitere:

Art der Regelung

- In Rahmennutzungsplanung regeln
- In Sondernutzungsplan regeln
- Vertraglich festlegen
- Organisatorische Massnahme
- Konzept
- Weitere:

Bemerkungen

Nachführung

Stand:

- Änderungen
 - Datum: Visum:
 - Datum: Visum:
 - Datum: Visum:

- Erledigt
 - Datum: Visum:

Gemeinde Gaiserwald

Kommunale Richtplanung

Bereich S	Themengruppe Schutz	Objektblatt:	S 1
Gegenstand	Schutzverordnung		
Ausgangslage / Situation	<p>Die Schutzverordnung enthält die grundeigentümergebundenen Bestimmungen zum Kultur-, Natur- und Landschaftsschutz. Sie besteht aus einem Reglement und einer Karte.</p> <p>Die bisherigen Schutzfestlegungen haben sich insgesamt bewährt. Aufgrund der Richtplanung sind aber einzelne Anpassungen vorgesehen, die in der bestehenden Schutzverordnung noch nicht berücksichtigt sind.</p>		
Ziele	<p>Die Schutzverordnung von Gaiserwald ist nur teilweise revisionsbedürftig. Anpassungen sind aus folgenden Gründen vorzusehen:</p> <ul style="list-style-type: none">– Die Schutzgebiete sind an die neuen Waldgrenzen und an die mit den Landwirten abgeschlossenen Bewirtschaftungsverträge ("GAÖL-Verträge") anzupassen;– Mit den archäologischen Schutzgebieten werden neue Schutzkategorien eingeführt.– Ebenso ist das Inventar der historischen Verkehrswege zu berücksichtigen.		
Richtplaninhalt	Die Schutzverordnung ist gemäss den Vorgaben der Richtplanung, hinsichtlich der Karte und dem Reglement, teilweise zu revidieren.		
<input type="checkbox"/> Ausgangslage			
<input type="checkbox"/> Vororientierung			
<input type="checkbox"/> Zwischenergebnis			
<input checked="" type="checkbox"/> Festsetzung			
Abhängigkeiten			
Dokumentation			

Beteiligte Stellen intern

- Gemeinderat
- Bauamt
- Technische Betriebe
-
- Baukommission
- Liegenschaften
- Umweltkommission
- GIS-Kommission
- Energiekommission
-

Beteiligte Stellen extern

- Regionalplanung
- SAK
- Abwasserverband
- Kanton SG: AREG
- TBA
- AFU
- Nachbargemeinden:
- St.Gallen SG Gossau SG
- Wittenbach SG
- Waldkirch SG
- Andwil SG
-

Federführung

Gemeinderat

Finanzierung

- Gemeinde: Voranschlag Fr.
- Investitionsrechnung Fr.
- Finanzplan Fr.

Weitere beteiligte Stellen (Kostenteiler ist festzulegen)

- Kanton
- Nachbargemeinden:
- Weitere:

Realisierung

- Sofortmassnahme
- Kurzfristig (innert 5 Jahren)
- Mittelfristig (innert 5 bis 15 Jahren)
- Langfristig (innert 10 bis 25 Jahren)
- Daueraufgabe
- Weitere:

Art der Regelung

- In Rahmennutzungsplanung regeln
- In Sondernutzungsplan regeln
- Vertraglich festlegen
- Organisatorische Massnahme
- Konzept
- Weitere:

Bemerkungen**Nachführung**

Stand:

- Änderungen
- Datum: Visum:
- Datum: Visum:
- Datum: Visum:
- Erledigt
- Datum: Visum:

9. September 2011

Gemeinde Gaiserwald

Kommunale Richtplanung

Bereich S	Themengruppe Schutz	Objektblatt:	SK
Gegenstand	Schutz Kultur, allgemein		
Ausgangslage / Situation	Mit dem Schutz Kultur werden die Bereiche des Ortsbildschutzes und des Kulturobjektschutzes gemäss Art. 98 BauG auf Richtplanebene abgedeckt. Die Festlegungen der geschützten und erhaltenswerten Kulturobjekte und der Ortsbildschutzgebiete basiert auf dem detaillierten Ortsbildinventar 1989 von Daniel Studer. Weitere Hinweise auf den Schutz der Kulturobjekte können der Geschichte von Gaiserwald von 2004 entnommen werden, welche ein Kapitel zur neueren Bauentwicklung von Daniel Studer enthält.		
Ziele	Die für die Dokumentation der Kulturgeschichte der Gemeinde wichtigen Objekte sind zu schützen.		
Richtplaninhalt	Es werden folgende Kulturschutzbereiche unterschieden: – Ortsbildschutzgebiete – Einzelobjekte und Ensembles (Bauten / Anlagen) – Archäologische Schutzgebiete und -objekte – Historisch bedeutsame Wegrelikte		
<input type="checkbox"/> Ausgangslage			
<input type="checkbox"/> Vororientierung			
<input type="checkbox"/> Zwischenergebnis			
<input checked="" type="checkbox"/> Festsetzung			
Abhängigkeiten			
Dokumentation	Ortsbildinventar 1989 von Daniel Studer; "Gaiserwald" 2004		

Beteiligte Stellen intern

- Gemeinderat
- Bauamt
- Technische Betriebe
-
- Baukommission
- Liegenschaften
- Umweltkommission
- GIS-Kommission
- Energiekommission
-

Beteiligte Stellen extern

- Regionalplanung
- SAK
- Abwasserverband
- Kanton SG: AREG
- TBA
- AFU
- Nachbargemeinden:
- St.Gallen SG Gossau SG
- Wittenbach SG
- Waldkirch SG
- Andwil SG
-

Federführung

Gemeinderat

Finanzierung

- Gemeinde: Voranschlag Fr.
- Investitionsrechnung Fr.
- Finanzplan Fr.

Weitere beteiligte Stellen (Kostenteiler ist festzulegen)

- Kanton
- Nachbargemeinden:
- Weitere:

Realisierung

- Sofortmassnahme
- Kurzfristig (innert 5 Jahren)
- Mittelfristig (innert 5 bis 15 Jahren)
- Langfristig (innert 10 bis 25 Jahren)
- Daueraufgabe
- Weitere:

Art der Regelung

- In Rahmennutzungsplanung regeln
- In Sondernutzungsplan regeln
- Vertraglich festlegen
- Organisatorische Massnahme
- Konzept
- Weitere:

Bemerkungen**Nachführung**

Stand:

- Änderungen
- Datum: Visum:
- Datum: Visum:
- Datum: Visum:

- Erledigt
- Datum: Visum:

9. September 2011

Gemeinde Gaiserwald

Kommunale Richtplanung

Bereich S	Themengruppe Schutz	Objektblatt:	SK 1
Gegenstand	Ortsbildschutzgebiete		
Ausgangslage / Situation	Mit der bestehenden Schutzverordnung sind die älteren Zentren von Abtwil, St. Josefen und Engelburg als Ortsbilder geschützt. Dieser Schutz hat sich bewährt und soll fortgeführt werden.		
Ziele	Die ortsbildprägenden, historischen Ortsteile sollen als identitätsstiftende Merkmale der Gemeinde geschützt bleiben. Die historisch gewachsenen Strukturen und architektonischen Qualitäten innerhalb der Ortsbildschutzgebiete sind weiterhin zu erhalten.		
Richtplaninhalt	Die im Richtplan bezeichneten schützenswerten Ortsbilder sind weiterhin mittels der Schutzverordnung zu schützen.		
<input type="checkbox"/> Ausgangslage			
<input type="checkbox"/> Vororientierung			
<input type="checkbox"/> Zwischenergebnis			
<input checked="" type="checkbox"/> Festsetzung			
Abhängigkeiten			
Dokumentation	Ortsbildinventar 1989 von Daniel Studer; "Gaiserwald" 2004		

Beteiligte Stellen intern

- Gemeinderat
- Bauamt
- Technische Betriebe
-
- Baukommission
- Liegenschaften
- Umweltkommission
- GIS-Kommission
- Energiekommission
-

Beteiligte Stellen extern

- Regionalplanung
- SAK
- Abwasserverband
- Kanton SG: AREG
- TBA
- AFU
- Nachbargemeinden:
- St.Gallen SG Gossau SG
- Wittenbach SG
- Waldkirch SG
- Andwil SG
-

Federführung

Gemeinderat

Finanzierung

- Gemeinde: Voranschlag Fr.
- Investitionsrechnung Fr.
- Finanzplan Fr.

Weitere beteiligte Stellen (Kostenteiler ist festzulegen)

- Kanton
- Nachbargemeinden:
- Weitere:

Realisierung

- Sofortmassnahme
- Kurzfristig (innert 5 Jahren)
- Mittelfristig (innert 5 bis 15 Jahren)
- Langfristig (innert 10 bis 25 Jahren)
- Daueraufgabe
- Weitere:

Art der Regelung

- In Rahmennutzungsplanung regeln
- In Sondernutzungsplan regeln
- Vertraglich festlegen
- Organisatorische Massnahme
- Konzept
- Weitere:

Bemerkungen**Nachführung**

Stand:

- Änderungen
- Datum: Visum:
- Datum: Visum:
- Datum: Visum:
- Erledigt
- Datum: Visum:

9. September 2011

Gemeinde Gaiserwald

Kommunale Richtplanung

Bereich S	Themengruppe Schutz	Objektblatt:	SK 2
Gegenstand	Schützenswerte Kulturobjekte		
Ausgangslage / Situation	<p>Im Ortsbildinventar 1989 sind die wichtigen Bauten und Ensembles umschrieben und betreffend äusserer Erscheinung, architektonischer Qualität, künstlerischer Substanz, geschichtlichem und Pietätswert, denkmalpflegerischem und baulichem Zustand sowie der Stellung im Orts- und Landschaftsbild beurteilt worden.</p> <p>In die bisherige Schutzverordnung sind die im Inventar als schützenswert betrachteten Bauten als Kulturobjekte aufgenommen worden. Diese Bauten dürfen nicht beeinträchtigt oder beseitigt werden. Mit dem Schutz der Kulturobjekte verbunden ist auch der Schutz von deren Umgebung.</p> <p>In der Geschichte von Gaiserwald 2003 gibt es einen Abriss der neuesten Bauentwicklung, in welcher sich Hinweise auf weitere wertvolle Bauten finden.</p>		
Ziele	Die schutzwürdigen Einzelbauten und Bauensembles sollen in ihrer Substanz der Nachwelt weiterhin als kulturelles Erbe erhalten bleiben.		
Richtplaninhalt	Die im Plan bezeichneten schützenswerten Kulturobjekte sind weiterhin oder neu mittels Schutzverordnung zu schützen.		
<input type="checkbox"/> Ausgangslage	Sie dürfen in ihrer wertvollen äusseren Erscheinung und der schützenswerten Substanz nicht beeinträchtigt werden. Bereits beeinträchtigte Teile sollen im Sinne der Schutzbestrebungen wiederhergestellt werden.		
<input type="checkbox"/> Vororientierung			
<input type="checkbox"/> Zwischenergebnis			
<input checked="" type="checkbox"/> Festsetzung	Bauten und Anlagen in der Umgebung der geschützten Kulturobjekte sind so zu gestalten, dass sie die Schutzobjekte in ihrem Wert nicht stören.		
Abhängigkeiten			
Dokumentation	Ortsbildinventar 1989 von Daniel Studer; "Gaiserwald" 2004		

Beteiligte Stellen intern

- Gemeinderat
- Bauamt
- Technische Betriebe
-
- Baukommission
- Liegenschaften
- Umweltkommission
- GIS-Kommission
- Energiekommission
-

Beteiligte Stellen extern

- Regionalplanung
- SAK
- Abwasserverband
- Kanton SG:
 - AREG
 - TBA
 - AFU
- Nachbargemeinden:
 - St.Gallen SG
 - Gossau SG
 - Wittenbach SG
 -
 - Waldkirch SG
 -
 - Andwil SG
 -

Federführung

Gemeinderat

Finanzierung

- Gemeinde:
- Voranschlag Fr.
 - Investitionsrechnung Fr.
 - Finanzplan Fr.

Weitere beteiligte Stellen (Kostenteiler ist festzulegen)

- Kanton
- Nachbargemeinden:
- Weitere:

Realisierung

- Sofortmassnahme
- Kurzfristig (innert 5 Jahren)
- Mittelfristig (innert 5 bis 15 Jahren)
- Langfristig (innert 10 bis 25 Jahren)
- Daueraufgabe
- Weitere:

Art der Regelung

- In Rahmennutzungsplanung regeln
- In Sondernutzungsplan regeln
- Vertraglich festlegen
- Organisatorische Massnahme
- Konzept
- Weitere:

Bemerkungen

Nachführung

Stand:

- Änderungen
 - Datum: Visum:
 - Datum: Visum:
 - Datum: Visum:

- Erledigt
 - Datum: Visum:

Gemeinde Gaiserwald

Kommunale Richtplanung

Bereich S	Themengruppe Schutz	Objektblatt:	SK 3
Gegenstand	Erhaltenswerte Kulturobjekte		
Ausgangslage / Situation	<p>Im Ortsbildinventar 1989 wurden verschiedene Bauten als "bemerkenswert" eingestuft. Für solche Bauten steht die Erhaltung der äusseren Erscheinung im Vordergrund. Sie sind nur im bisherigen Richtplan bezeichnet, aber nicht mittels Schutzverordnung unter Schutz gestellt worden.</p> <p>Nach neuerer Nomenklatur wird diese Kategorie als "erhaltenswert" bezeichnet.</p>		
Ziele	<p>Die im Inventar als "bemerkenswert" eingestuft Kulturobjekte sollen bezüglich ihrer Stellung im Ortsbild, ihrer äusseren Erscheinung und Form erhalten bleiben. Besonderes Augenmerk ist somit der Anordnung, der Gesamtform und den Gestaltungsmerkmalen des Gebäudes und seiner Freiräume zu schenken. Sie sollen im Richtplan neu als "erhaltenswerte" Objekte bezeichnet werden.</p>		
Richtplaninhalt	<p>Die im Plan als erhaltenswert bezeichneten Objekte sollen nach Möglichkeit in ihrer bisherigen Form, Stellung und der historisch-architektonisch besonderen Form erhalten bleiben.</p> <p>Diesen Objekten ist bei der behördlichen Tätigkeit die nötige Beachtung zu schenken. Im Rahmen von Baubewilligungsverfahren sollen die Eigentümer über den Wert ihres Objekts informiert und zum Erhalt derselben ermuntert werden. In begründeten Fällen macht die Baubewilligungsbehörde entsprechende Auflagen.</p>		
<input type="checkbox"/> Ausgangslage			
<input type="checkbox"/> Vororientierung			
<input type="checkbox"/> Zwischenergebnis			
<input checked="" type="checkbox"/> Festsetzung			
Abhängigkeiten			
Dokumentation	Ortsbildinventar 1989 von Daniel Studer; "Gaiserwald" 2004		

Beteiligte Stellen intern

- Gemeinderat
- Bauamt
- Technische Betriebe
-
- Baukommission
- Liegenschaften
- Umweltkommission
- GIS-Kommission
- Energiekommission
-

Beteiligte Stellen extern

- Regionalplanung
- SAK
- Abwasserverband
- Kanton SG: AREG
- TBA
- AFU
- Nachbargemeinden:
- St.Gallen SG Gossau SG
- Wittenbach SG
- Waldkirch SG
- Andwil SG
-

Federführung

Baukommission

Finanzierung

- Gemeinde: Voranschlag Fr.
- Investitionsrechnung Fr.
- Finanzplan Fr.

Weitere beteiligte Stellen (Kostenteiler ist festzulegen)

- Kanton
- Nachbargemeinden:
- Weitere:

Realisierung

- Sofortmassnahme
- Kurzfristig (innert 5 Jahren)
- Mittelfristig (innert 5 bis 15 Jahren)
- Langfristig (innert 10 bis 25 Jahren)
- Daueraufgabe
- Weitere:

Art der Regelung

- In Rahmennutzungsplanung regeln
- In Sondernutzungsplan regeln
- Vertraglich festlegen
- Organisatorische Massnahme
- Konzept
- Weitere:

Bemerkungen**Nachführung**

Stand:

- Änderungen
- Datum: Visum:
- Datum: Visum:
- Datum: Visum:
- Erledigt
- Datum: Visum:

9. September 2011

Gemeinde Gaiserwald

Kommunale Richtplanung

Bereich S	Themengruppe Schutz	Objektblatt:	SK 4
Gegenstand	Archäologische Schutzgebiete / -objekte		
Ausgangslage / Situation	Archäologische Fundstellen sind soweit als möglich zu erhalten. Dieses gilt insbesondere für bestehende Erdschichten, Bauten und bauliche Fragmente. In Gaiserwald befinden sich mehrere archäologische Fund- / Verdachtsstellen, welche in den Schutz aufgenommen werden sollen. Die Kantonsarchäologie im Amt für Kultur hat diese Stellen inventarisiert. Diese Inventarisierung ist nicht abschliessend und wurde bisher auch nicht detailliert überprüft.		
Ziele	Die mehr oder weniger bekannten archäologischen Gebiete sollen so in den Schutz aufgenommen werden, dass bei baulichen Massnahmen sichergestellt ist, dass vor einer Überbauung eine weitere Inventarisierung möglich ist. Der konkrete Schutz muss zu jenem Zeitpunkt grundeigentümerverbindlich geregelt werden.		
Richtplaninhalt <input type="checkbox"/> Ausgangslage <input type="checkbox"/> Vororientierung <input checked="" type="checkbox"/> Zwischenergebnis <input type="checkbox"/> Festsetzung	Die im Richtplan bezeichneten archäologischen Schutzgebiete sind in die Schutzverordnung als Schutzgegenstände aufzunehmen. Mit den Schutzbestimmungen ist sicherzustellen, dass die wertvollen Bestandteile nicht zerstört werden. Vor Inangriffnahme von Bauarbeiten ist das Amt für Kultur anzuhören.		
Abhängigkeiten			
Dokumentation			

Beteiligte Stellen intern

- Gemeinderat
- Bauamt
- Technische Betriebe
-
- Baukommission
- Liegenschaften
- Umweltkommission
- GIS-Kommission
- Energiekommission
-

Beteiligte Stellen extern

- Regionalplanung
- SAK
- Abwasserverband
- Kanton SG: AREG
- TBA
- AFU
- Nachbargemeinden:
- St.Gallen SG Gossau SG
- Wittenbach SG
- Waldkirch SG
- Andwil SG
-

Federführung

Gemeinderat

Finanzierung

Gemeinde: Voranschlag Fr.

Investitionsrechnung Fr.

Finanzplan Fr.

Weitere beteiligte Stellen (Kostenteiler ist festzulegen)

- Kanton
- Nachbargemeinden:
- Weitere:

Realisierung

- Sofortmassnahme
- Kurzfristig (innert 5 Jahren)
- Mittelfristig (innert 5 bis 15 Jahren)
- Langfristig (innert 10 bis 25 Jahren)
- Daueraufgabe
- Weitere:

Art der Regelung

- In Rahmennutzungsplanung regeln
- In Sondernutzungsplan regeln
- Vertraglich festlegen
- Organisatorische Massnahme
- Konzept
- Weitere:

Bemerkungen**Nachführung**

Stand:

- Änderungen
- Datum: Visum:
- Datum: Visum:
- Datum: Visum:

- Erledigt
- Datum: Visum:

9. September 2011

Gemeinde Gaiserwald

Kommunale Richtplanung

Bereich S	Themengruppe Schutz	Objektblatt:	SK 5
Gegenstand	Historisch bedeutsame Wegrelikte		
Ausgangslage / Situation	Gemäss Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) verläuft von der Spisegg über St. Josefen und Abtwil und weiter via Sonnenberg Richtung Hohfirst ein historischer Weg von regionaler Bedeutung, der Teil des Weges von St. Gallen über Waldkirch nach Hauptwil (Nr. SG 620) ist. Auf Teilstrecken davon ist historische Substanz (in Form von Erdböschungen) vorhanden. Die Gemeinde hat die nötigen Schutzfestlegungen zu treffen.		
Ziele	Der Weg von regionaler Bedeutung verdient Beachtung und soll, soweit es sich als zweckmässig erweist, durch die Gemeinde geschützt werden. Der Wegverlauf in seiner ursprünglichen Linienführung soll weiterhin ablesbar bleiben. Die vorhandene historische Substanz ist zu erhalten.		
Richtplaninhalt <input type="checkbox"/> Ausgangslage <input type="checkbox"/> Vororientierung <input type="checkbox"/> Zwischenergebnis <input checked="" type="checkbox"/> Festsetzung	Das im Richtplan bezeichnete Wegstück ist neu mittels Schutzverordnung zu schützen. Bei Erneuerungsarbeiten ist das Inventar beizuziehen. Der Wegverlauf und die historische Substanz sind zu erhalten.		
Abhängigkeiten			
Dokumentation			

Beteiligte Stellen intern

- Gemeinderat
- Bauamt
- Technische Betriebe
-
- Baukommission
- Liegenschaften
- Umweltkommission
- GIS-Kommission
- Energiekommission
-

Beteiligte Stellen extern

- Regionalplanung
- SAK
- Abwasserverband
- Kanton SG: AREG
- TBA
- AFU
- Nachbargemeinden:
- St.Gallen SG Gossau SG
- Wittenbach SG
- Waldkirch SG
- Andwil SG
-

Federführung

Gemeinderat

Finanzierung

Gemeinde: Voranschlag Fr.

Investitionsrechnung Fr.

Finanzplan Fr.

Weitere beteiligte Stellen (Kostenteiler ist festzulegen)

- Kanton
- Nachbargemeinden:
- Weitere:

Realisierung

- Sofortmassnahme
- Kurzfristig (innert 5 Jahren)
- Mittelfristig (innert 5 bis 15 Jahren)
- Langfristig (innert 10 bis 25 Jahren)
- Daueraufgabe
- Weitere:

Art der Regelung

- In Rahmennutzungsplanung regeln
- In Sondernutzungsplan regeln
- Vertraglich festlegen
- Organisatorische Massnahme
- Konzept
- Weitere:

Bemerkungen**Nachführung**

Stand:

- Änderungen
- Datum: Visum:
- Datum: Visum:
- Datum: Visum:

- Erledigt
- Datum: Visum:

9. September 2011

Gemeinde Gaiserwald

Kommunale Richtplanung

Bereich S	Themengruppe Schutz	Objektblatt:	SL
Gegenstand	Schutz Landschaft, allgemein		
Ausgangslage / Situation	<p>Die Landschaft von Gaiserwald wird durch die südexponierte Hanglage bei Abtwil bzw. die südostexponierte Terrasse bei Engelburg gekennzeichnet, welche sich von der Sitter im Osten und dem Wisenbach im Süden erheben. Im höher gelegenen Nordteil der Gemeinde befindet sich ein walddreieches und reich gegliedertes Gebiet. Ausserhalb der Siedlungsgebiete bestimmen grüne Wiesen, Obstbäume, Waldteile, Hecken und Einzelbäume das Landschaftsbild. Einzelne Grünzüge erstrecken sich ins Siedlungsgebiet hinein.</p> <p>Mit dem bestehenden Zonenplan und der Schutzverordnung sind die wertvollen Landschaftselemente grundeigentümerverschrieben geschützt. Die im Richtplan bezeichneten Schutzmassnahmen sollen diesen Schutz weiterhin gewährleisten, wo nötig ergänzen und die Grundsätze der Pflege umschreiben.</p>		
Ziele	<p>Die naturnahen Landschaften sind möglichst offen und ungestört zu erhalten. Es ist darin eine ökologisch orientierte Landwirtschaft anzustreben, in welcher die Landschaftselemente miteinander vernetzt sind.</p> <p>Innerhalb des Siedlungsgebiets sollen die offenen Grünzüge und Freiräume erhalten, bei Bedarf ergänzt und soweit zweckmässig ökologisch aufgewertet werden. Sie sollen dabei auch der Bevölkerung als Erholungsraum dienen.</p> <p>Wichtige Landschaftselemente und Einzelobjekte sollen erhalten bleiben.</p> <p>Die ökologische Vernetzung zur Sicherung des Fortbestandes bedrohter Tier- und Pflanzenarten soll gesichert und ausgebaut werden.</p>		
Richtplaninhalt	<p>Der Richtplan bezeichnet die zu schützenden Elemente wie:</p> <ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Ausgangslage<input type="checkbox"/> Vororientierung<input checked="" type="checkbox"/> Zwischenergebnis<input type="checkbox"/> Festsetzung <p>Die bezeichneten Elemente sollen weiterhin oder neu mittels Schutzverordnung unter öffentlich-rechtlichen Schutz gestellt und vor Beeinträchtigung bewahrt werden.</p> <p>Der ökologischen Ausgestaltung der Landschaften wird erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt (siehe auch Massnahmen "Gestaltung").</p>		
Abhängigkeiten			
Dokumentation			

Beteiligte Stellen intern

- Gemeinderat
- Bauamt
- Technische Betriebe
-
- Baukommission
- Liegenschaften
- Umweltkommission
- GIS-Kommission
- Energiekommission
-

Beteiligte Stellen extern

- Regionalplanung
- SAK
- Abwasserverband
- Kanton SG:
 - AREG
 - TBA
 - AFU
- Nachbargemeinden:
 - St.Gallen SG
 - Gossau SG
 - Wittenbach SG
 -
 - Waldkirch SG
 -
 - Andwil SG
 -

Federführung

Gemeinerat

Finanzierung

- Gemeinde: Voranschlag Fr.
- Investitionsrechnung Fr.
- Finanzplan Fr.
- Weitere beteiligte Stellen (Kostenteiler ist festzulegen)
- Kanton
 - Nachbargemeinden:
 - Weitere:

Realisierung

- Sofortmassnahme
- Kurzfristig (innert 5 Jahren)
- Mittelfristig (innert 5 bis 15 Jahren)
- Langfristig (innert 10 bis 25 Jahren)
- Daueraufgabe
- Weitere:

Art der Regelung

- In Rahmennutzungsplanung regeln
- In Sondernutzungsplan regeln
- Vertraglich festlegen
- Organisatorische Massnahme
- Konzept
- Weitere:

Bemerkungen

Nachführung

- Stand:
- Änderungen
 - Datum: Visum:
 - Datum: Visum:
 - Datum: Visum:
 - Erledigt
 - Datum: Visum:

Gemeinde Gaiserwald

Kommunale Richtplanung

Bereich S	Themengruppe Schutz	Objektblatt:	SL 1
Gegenstand	Landschaftsschutzgebiete		
Ausgangslage / Situation	<p>Die naturnahen Landschaften in den Gebieten Hohfirst - Tannenbergr und gegen das Sittertobel sind mittels Schutzverordnung unter Schutz gestellt. Sie dienen einerseits der Naherholung, andererseits sollen sie als wertvolle Landschaften der Nachwelt erhalten bleiben.</p> <p>Auch im kantonalen Richtplan sind diese Landschaften als schützenswert bezeichnet, wobei die Abgrenzung teilweise über diejenige der bisherigen Schutzverordnung hinausgeht.</p>		
Ziele	<p>Die schützenswerten Landschaften sollen in ihrer natürlichen Gestalt möglichst ungestört erhalten bleiben. Zulässige Bauten und Anlagen haben sich gut ins Landschaftsbild einzufügen und Terrainveränderungen sollen soweit als möglich unterbleiben.</p> <p>Die Landschaft soll der Bevölkerung als Erholungsraum erhalten bleiben. Ebenfalls soll sie den einheimischen Tieren und Pflanzen als vielfältiger Lebensraum dienen; dabei sollen charakteristische Elemente wie Hecken, Feldgehölze und Einzelbäume erhalten bleiben.</p> <p>Die Abgrenzung der Landschaftsschutzgebiete ist, soweit es sich als zweckmässig erweist, gemäss den Vorgaben des kantonalen Richtplans zu erweitern.</p>		
Richtplaninhalt	<p>Die im Richtplan bezeichneten Landschaftsschutzgebiete sind in ihrem Erscheinungsbild zu erhalten. Sie sind weiterhin oder neu mittels Schutzverordnung unter öffentlich-rechtlichen Schutz zu stellen und vor Beeinträchtigung zu bewahren.</p>		
<input type="checkbox"/> Ausgangslage			
<input type="checkbox"/> Vororientierung			
<input type="checkbox"/> Zwischenergebnis			
<input checked="" type="checkbox"/> Festsetzung			
Abhängigkeiten			
Dokumentation			

Beteiligte Stellen intern

- Gemeinderat
- Bauamt
- Technische Betriebe
-
- Baukommission
- Liegenschaften
- Umweltkommission
- GIS-Kommission
- Energiekommission
-

Beteiligte Stellen extern

- Regionalplanung
- SAK
- Abwasserverband
- Kanton SG: AREG
- TBA
- AFU
- Nachbargemeinden:
- St.Gallen SG Gossau SG
- Wittenbach SG
- Waldkirch SG
- Andwil SG
-

Federführung

Gemeinderat

Finanzierung

Gemeinde: Voranschlag Fr.

Investitionsrechnung Fr.

Finanzplan Fr.

Weitere beteiligte Stellen (Kostenteiler ist festzulegen)

- Kanton
- Nachbargemeinden:
- Weitere:

Realisierung

- Sofortmassnahme
- Kurzfristig (innert 5 Jahren)
- Mittelfristig (innert 5 bis 15 Jahren)
- Langfristig (innert 10 bis 25 Jahren)
- Daueraufgabe
- Weitere:

Art der Regelung

- In Rahmennutzungsplanung regeln
- In Sondernutzungsplan regeln
- Vertraglich festlegen
- Organisatorische Massnahme
- Konzept
- Weitere:

Bemerkungen**Nachführung**

Stand:

- Änderungen
- Datum: Visum:
- Datum: Visum:
- Datum: Visum:

- Erledigt
- Datum: Visum:

9. September 2011

Gemeinde Gaiserwald

Kommunale Richtplanung

Bereich S	Themengruppe Schutz	Objektblatt:	SL 2
Gegenstand	Aussichtspunkte und -lagen		
Ausgangslage / Situation	Im bisherigen Richtplan sind einzelne Aussichtslagen bezeichnet. Ein grundeigentümergebundener Schutz wurde nicht festgelegt, da keine Gefährdung besteht, dass diese beeinträchtigt werden. Die Freihaltung der Aussicht wird bei der behördlichen Tätigkeit berücksichtigt.		
Ziele	Die wertvollen Aussichtslagen sollen auch in Zukunft erlebbar sein. Sie sind so freizuhalten, dass die Aussicht nicht beeinträchtigt wird und die charakteristischen Geländeformen erkennbar bleiben.		
Richtplaninhalt	Die Baugebiete sind so anzuordnen, dass die Aussicht ab den im Richtplan bezeichneten Aussichtslagen gewährleistet bleibt.		
<input type="checkbox"/> Ausgangslage	Bei der Planung von Strassen und Wegen ist den Aussichtslagen die nötige Beachtung zu schenken.		
<input type="checkbox"/> Vororientierung			
<input type="checkbox"/> Zwischenergebnis			
<input checked="" type="checkbox"/> Festsetzung			
Abhängigkeiten			
Dokumentation			

Beteiligte Stellen intern

- Gemeinderat
- Bauamt
- Technische Betriebe
-
- Baukommission
- Liegenschaften
- Umweltkommission
- GIS-Kommission
- Energiekommission
-

Beteiligte Stellen extern

- Regionalplanung
- SAK
- Abwasserverband
- Kanton SG: AREG
- TBA
- AFU
- Nachbargemeinden:
- St.Gallen SG Gossau SG
- Wittenbach SG
- Waldkirch SG
- Andwil SG
-

Federführung

Gemeinderat

Finanzierung

- Gemeinde: Voranschlag Fr.
- Investitionsrechnung Fr.
- Finanzplan Fr.

Weitere beteiligte Stellen (Kostenteiler ist festzulegen)

- Kanton
- Nachbargemeinden:
- Weitere:

Realisierung

- Sofortmassnahme
- Kurzfristig (innert 5 Jahren)
- Mittelfristig (innert 5 bis 15 Jahren)
- Langfristig (innert 10 bis 25 Jahren)
- Daueraufgabe
- Weitere:

Art der Regelung

- In Rahmennutzungsplanung regeln
- In Sondernutzungsplan regeln
- Vertraglich festlegen
- Organisatorische Massnahme
- Konzept
- Weitere:

Bemerkungen**Nachführung**

Stand:

- Änderungen
- Datum: Visum:
- Datum: Visum:
- Datum: Visum:
- Erledigt
- Datum: Visum:

9. September 2011

Gemeinde Gaiserwald

Kommunale Richtplanung

Bereich S	Themengruppe Schutz	Objektblatt:	SL 3
Gegenstand	Geotope		
Ausgangslage / Situation	Der kantonale Richtplan St. Gallen enthält in Kap. V 31 eine Liste schützenswerter Geotope. Es handelt sich auf Gemeindegebiet von Gaiserwald um: - Geotoplandschaft von regionaler Bedeutung Nr. 316, Deckenschotter "Hohfirst – Ätschberg" In der bisherigen Schutzverordnung sind zwei weitere geologische Aufschlüsse enthalten: - Malmkalk-Blockhorizonte Tüfentobel und Erlenholz Die Malmkalkbrocken, als in der Region seltene Relikte, stammen wahrscheinlich von einem durch einen Meteoreinschlag im Nördlinger Ries, Deutschland, vor 14,8 Mio. Jahren verursachten Auswurf.		
Ziele	Die schützenswerten Geotope sollen vor Beeinträchtigung bewahrt bleiben. Damit sollen die wertvollen Objekte und Gebiete, die einen Einblick in die Geologie und die Entstehung unserer Landschaft geben, der Nachwelt erhalten bleiben.		
Richtplaninhalt	Die im Richtplan besonders bezeichneten Geotope sind als Zeugen der Erdgeschichte zu erhalten. Sie sind weiterhin mittels Schutzverordnung vor Beeinträchtigung zu schützen.		
<input type="checkbox"/> Ausgangslage			
<input type="checkbox"/> Vororientierung			
<input type="checkbox"/> Zwischenergebnis	Die im kantonalen Richtplan ausgewiesenen Geotoplandschaften sind mittels Schutzverordnung als Landschaftsschutzgebiete zu schützen.		
<input checked="" type="checkbox"/> Festsetzung			
Abhängigkeiten			
Dokumentation			

Beteiligte Stellen intern

- Gemeinderat
- Bauamt
- Technische Betriebe
-
- Baukommission
- Liegenschaften
- Umweltkommission
- GIS-Kommission
- Energiekommission
-

Beteiligte Stellen extern

- Regionalplanung
- SAK
- Abwasserverband
- Kanton SG: AREG
- TBA
- AFU
- Nachbargemeinden:
- St.Gallen SG Gossau SG
- Wittenbach SG
- Waldkirch SG
- Andwil SG
-

Federführung

Gemeinderat

Finanzierung

- Gemeinde: Voranschlag Fr.
- Investitionsrechnung Fr.
- Finanzplan Fr.

Weitere beteiligte Stellen (Kostenteiler ist festzulegen)

- Kanton
- Nachbargemeinden:
- Weitere:

Realisierung

- Sofortmassnahme
- Kurzfristig (innert 5 Jahren)
- Mittelfristig (innert 5 bis 15 Jahren)
- Langfristig (innert 10 bis 25 Jahren)
- Daueraufgabe
- Weitere:

Art der Regelung

- In Rahmennutzungsplanung regeln
- In Sondernutzungsplan regeln
- Vertraglich festlegen
- Organisatorische Massnahme
- Konzept
- Weitere:

Bemerkungen**Nachführung**

Stand:

- Änderungen
- Datum: Visum:
- Datum: Visum:
- Datum: Visum:
- Erledigt
- Datum: Visum:

9. September 2011

Gemeinde Gaiserwald

Kommunale Richtplanung

Bereich S	Themengruppe Schutz	Objektblatt:	SN
Gegenstand	Schutz Natur, allgemein		
Ausgangslage / Situation	Die wertvollen naturnahen Gebiete und Objekte von Gaiserwald sind mit der bisherigen Schutzverordnung unter Schutz gestellt. Es handelt sich im Wesentlichen um Feuchtgebiete, Trockenstandorte, Einzelbäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie Weiher. Der Schutz hat sich bewährt und soll weitergeführt werden.		
Ziele	Die schützenswerten Grün- und Freiraumelemente innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebietes sind zu erhalten. Dies dient der Erhaltung der natürlichen Vielfalt, dem ökologischen Gleichgewicht, aber auch der Erholung der Bevölkerung. Die ökologische Vernetzung zur Sicherung des Fortbestandes bedrohter Tier- und Pflanzenarten soll gesichert und ausgebaut werden.		
Richtplaninhalt	Der Richtplan bezeichnet die zu schützenden Elemente wie: <ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Ausgangslage<input type="checkbox"/> Vororientierung<input checked="" type="checkbox"/> Zwischenergebnis<input type="checkbox"/> Festsetzung <ul style="list-style-type: none">- Lebensräume für schutzwürdige Pflanzen und Tiere- Feuchtgebiete- Trockenstandorte- Düngeverbotsgebiete- Hecken, Feld- und Ufergehölze- Einzelbäume- Weiher Die bezeichneten Elemente sollen weiterhin oder neu mittels Schutzverordnung unter öffentlich-rechtlichen Schutz gestellt und vor Beeinträchtigung bewahrt werden.		
Abhängigkeiten			
Dokumentation			

Beteiligte Stellen intern

- Gemeinderat
- Bauamt
- Technische Betriebe
-
- Baukommission
- Liegenschaften
- Umweltkommission
- GIS-Kommission
- Energiekommission
-

Beteiligte Stellen extern

- Regionalplanung
- SAK
- Abwasserverband
- Kanton SG:
 - AREG
 - TBA
 - AFU
- Nachbargemeinden:
 - St.Gallen SG
 - Gossau SG
 - Wittenbach SG
 -
 - Waldkirch SG
 -
 - Andwil SG
 -

Federführung

Gemeinderat

Finanzierung

- Gemeinde:
- Voranschlag Fr.
 - Investitionsrechnung Fr.
 - Finanzplan Fr.

Weitere beteiligte Stellen (Kostenteiler ist festzulegen)

- Kanton
- Nachbargemeinden:
- Weitere:

Realisierung

- Sofortmassnahme
- Kurzfristig (innert 5 Jahren)
- Mittelfristig (innert 5 bis 15 Jahren)
- Langfristig (innert 10 bis 25 Jahren)
- Daueraufgabe
- Weitere:

Art der Regelung

- In Rahmennutzungsplanung regeln
- In Sondernutzungsplan regeln
- Vertraglich festlegen
- Organisatorische Massnahme
- Konzept
- Weitere:

Bemerkungen

Nachführung

Stand:

- Änderungen
 - Datum: Visum:
 - Datum: Visum:
 - Datum: Visum:

- Erledigt
 - Datum: Visum:

Gemeinde Gaiserwald

Kommunale Richtplanung

Bereich S	Themengruppe Schutz	Objektblatt: SN 1
Gegenstand	Lebensräume für schutzwürdige Tiere und Pflanzen	
Ausgangslage / Situation	<p>Der Gewässerraum entlang der Sitter bildet für Mensch, Tiere und Pflanzen einen wertvollen Lebensraum und verdient besondere Beachtung. Daneben gibt es in Gaiserwald weitere umgrenzte Gebiete, die sich als vielfältige Lebensräume besonders auszeichnen.</p> <p>Sowohl in der bisherigen Schutzverordnung als auch im kantonalen Richtplan ist der Gewässerlebensraum entlang der Sitter als schützenswert bezeichnet. Zudem sind in der bisherigen Schutzverordnung auch Bereiche am Wisenbach (Bellonatal, Moosmüli) und die Umgebung des Staubusermooses als Lebensräume geschützt.</p>	
Ziele	<p>Die wertvollen Lebensräume sollen von Bauten und Anlagen freigehalten und vor Beeinträchtigung bewahrt bleiben. Die wichtigen Vernetzungsfunktionen sind zu erhalten, damit die in diesen Gebieten heimischen Tiere und Pflanzen ausreichenden Lebensraum finden.</p> <p>Der Lebensraum entlang der Sitter soll seine natürliche Gestalt bewahren können, vor Verschmutzung geschützt sein und genügend Raum zur Hochwassersicherheit bieten. Die Erholungsfunktion ist zu beachten.</p>	
Richtplaninhalt	Die im Richtplan bezeichneten Lebensräume für schutzwürdige Tiere und Pflanzen sind in ihren wertvollen Funktionen für Tiere und Pflanzen zu erhalten. Sie sind weiterhin mittels Schutzverordnung unter öffentlich-rechtlichen Schutz zu stellen und vor Beeinträchtigung zu bewahren. Der Schutz der Grenzübergreifenden Lebensräume schutzwürdiger Tiere und Pflanzen soll in enger Zusammenarbeit mit der Stadt St. Gallen vollzogen werden.	
<input type="checkbox"/> Ausgangslage		
<input type="checkbox"/> Vororientierung		
<input type="checkbox"/> Zwischenergebnis		
<input checked="" type="checkbox"/> Festsetzung		
Abhängigkeiten		
Dokumentation		

Beteiligte Stellen intern

- Gemeinderat
- Bauamt
- Technische Betriebe
-
- Baukommission
- Liegenschaften
- Umweltkommission
- GIS-Kommission
- Energiekommission
-

Beteiligte Stellen extern

- Regionalplanung
- SAK
- Abwasserverband
- Kanton SG:
 - AREG
 - TBA
 - AFU
- Nachbargemeinden:
 - St.Gallen SG
 - Gossau SG
 - Wittenbach SG
 -
 - Waldkirch SG
 -
 - Andwil SG
 -

Federführung

Gemeinderat

Finanzierung

- Gemeinde: Voranschlag Fr.
- Investitionsrechnung Fr.
- Finanzplan Fr.
- Weitere beteiligte Stellen (Kostenteiler ist festzulegen)
- Kanton
 - Nachbargemeinden:
 - Weitere:

Realisierung

- Sofortmassnahme
- Kurzfristig (innert 5 Jahren)
- Mittelfristig (innert 5 bis 15 Jahren)
- Langfristig (innert 10 bis 25 Jahren)
- Daueraufgabe
- Weitere:

Art der Regelung

- In Rahmennutzungsplanung regeln
- In Sondernutzungsplan regeln
- Vertraglich festlegen
- Organisatorische Massnahme
- Konzept
- Weitere:

Bemerkungen

Nachführung

- Stand:
- Änderungen
 - Datum: Visum:
 - Datum: Visum:
 - Datum: Visum:
 - Erledigt
 - Datum: Visum:

Gemeinde Gaiserwald

Kommunale Richtplanung

Bereich S	Themengruppe Schutz	Objektblatt:	SN 2
Gegenstand	Amphibienlaichgebiete		
Ausgangslage / Situation	<p>Der kantonale Richtplan bezeichnet folgende Amphibienlaichgebiete:</p> <ul style="list-style-type: none">- Ochsenweid Schiessplatz, Nr. SG021, Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung (geschützt gemäss eidg. Amphibienlaichgebietsverordnung)- Weiher Sonnenberg, Nr. 4092, Amphibienlaichgebiet von regionaler Bedeutung <p>Mit der bisherigen Schutzverordnung sind beide Gebiete als Naturschutzgebiete geschützt. Zudem ist der angrenzende Wald im Gebiet Ochsenweid als Lebensraum schutzwürdiger Tiere und Pflanzen geschützt, womit auch der Landlebensraum der Amphibien berücksichtigt ist.</p>		
Ziele	<p>Die wertvollen Laichgebiete der Amphibien sollen erhalten bleiben. Der Lebensraum ist so zu schützen, dass die Amphibien ihr Laichgeschäft ungestört verrichten können, die heranwachsenden Tiere möglichst geschützt sind und die Zu- und Wegwanderung gefahrlos möglich ist.</p>		
Richtplaninhalt	<p>Die im kantonalen Richtplan bezeichneten Amphibienlaichgebiete sind weiterhin mittels Schutzverordnung als Naturschutzgebiete (Weiher und Feuchtgebiete) zu schützen und vor Beeinträchtigung zu bewahren.</p>		
<input type="checkbox"/> Ausgangslage			
<input type="checkbox"/> Vororientierung			
<input type="checkbox"/> Zwischenergebnis			
<input checked="" type="checkbox"/> Festsetzung			
Abhängigkeiten			
Dokumentation			

Beteiligte Stellen intern

- Gemeinderat
- Bauamt
- Technische Betriebe
-
- Baukommission
- Liegenschaften
- Umweltkommission
- GIS-Kommission
- Energiekommission
-

Beteiligte Stellen extern

- Regionalplanung
- SAK
- Abwasserverband
- Kanton SG: AREG
- TBA
- AFU
- Nachbargemeinden:
- St.Gallen SG Gossau SG
- Wittenbach SG
- Waldkirch SG
- Andwil SG
-

Federführung

Gemeinderat

Finanzierung

Gemeinde: Voranschlag Fr.

Investitionsrechnung Fr.

Finanzplan Fr.

Weitere beteiligte Stellen (Kostenteiler ist festzulegen)

- Kanton
- Nachbargemeinden:
- Weitere:

Realisierung

- Sofortmassnahme
- Kurzfristig (innert 5 Jahren)
- Mittelfristig (innert 5 bis 15 Jahren)
- Langfristig (innert 10 bis 25 Jahren)
- Daueraufgabe
- Weitere:

Art der Regelung

- In Rahmennutzungsplanung regeln
- In Sondernutzungsplan regeln
- Vertraglich festlegen
- Organisatorische Massnahme
- Konzept
- Weitere:

Bemerkungen**Nachführung**

Stand:

- Änderungen
- Datum: Visum:
- Datum: Visum:
- Datum: Visum:

- Erledigt
- Datum: Visum:

9. September 2011

Gemeinde Gaiserwald

Kommunale Richtplanung

Bereich S	Themengruppe Schutz	Objektblatt:	SN 3
Gegenstand	Naturschutzgebiete und Puffergebiete		
Ausgangslage / Situation	<p>Mit der bisherigen Schutzverordnung sind verschiedene Biotope (Feuchtgebiete und Trockenstandorte) unter Schutz gestellt. Ebenso sind Düngeverbotszonen als Pufferzonen ausgeschieden.</p> <p>Dieser Schutz hat sich bewährt, konnten die Gebiete auf diese Weise doch erhalten und vor grösseren Beeinträchtigungen bewahrt werden. Da es sich um Reste der naturnahen Landschaft handelt, ist der Schutz solcher Gebiete weiterzuführen.</p> <p>Teilweise sind die Schutzgebiete mittels Bewirtschaftungsverträge nach dem kantonalen Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen (GAÖL) gegenüber den Bewirtschaftern verbindlich abgegrenzt worden. In gewissen Gebieten hat sich die Umgrenzung der Gebiete durch Veränderung der natürlichen Gegebenheiten, insbesondere des Waldes, seit der letzten Ortsplanung verändert.</p>		
Ziele	<p>Die wertvollen Biotope sind zu erhalten. Sie dienen der Erhaltung schützenswerter Tiere und Pflanzen, einschliesslich ihres Lebensraums, der Erhaltung der Artenvielfalt, der Bereicherung der Landschaft und sind sichtbares Bindeglied in einer vernetzten, vielfältigen Landschaft.</p> <p>Die zu bezeichnenden Naturschutzgebiete sind durch Puffergebiete vor schädlichen Einflüssen aus der Umgebung, insbesondere durch Düngeeintrag, zu schützen.</p> <p>Die Umgrenzung der Naturschutzgebiete ist wenn nötig den natürlichen Gegebenheiten anzupassen.</p> <p>Für folgende in der bisherigen Schutzverordnung enthaltene Gebiete ist der Waldcharakter im Rahmen der Waldplanung zu klären bzw. die Wiederherstellung eines offenen Biotops zu prüfen.</p> <ul style="list-style-type: none">- N3, Magerwiese Sennhüslen,- N12, Feuchtgebiet Spiesegg.		
Richtplaninhalt	<p>Die im Richtplan bezeichneten Naturschutzgebiete (Feuchtgebiete und Trockenstandorte) sind mittels Schutzverordnung weiterhin unter Schutz zu stellen und im Zonenplan den Grünzonen "Schutz" zuzuweisen. Die Gebiete sind vor Zerstörung und Beeinträchtigungen zu bewahren.</p> <p>Der Schutzcharakter von N3 und N12 ist zu klären.</p> <p>Die bezeichneten Puffergebiete sind in die Schutzverordnung als Pufferzonen mit eingeschränkter Nutzung aufzunehmen und im Zonenplan ebenfalls den Grünzonen "Schutz" zuzuweisen.</p> <p>In den Schutzgebieten sollen bauliche Eingriffe untersagt bleiben. Die Bewirtschaftung und Pflege hat dem Schutzziel entsprechend zu erfolgen. Bei Bedarf sind die Nutzungen mittels Düngeverzicht, Festlegung des Schnitttermins und dergleichen einzuschränken.</p>		
<input type="checkbox"/> Ausgangslage			
<input type="checkbox"/> Vororientierung			
<input type="checkbox"/> Zwischenergebnis			
<input checked="" type="checkbox"/> Festsetzung			
Abhängigkeiten			
Dokumentation			

Beteiligte Stellen intern

- Gemeinderat
 Bauamt
 Technische Betriebe

 Baukommission
 Liegenschaften
 Umweltkommission
 GIS-Kommission
 Energiekommission

Beteiligte Stellen extern

- Regionalplanung
 SAK
 Abwasserverband
 Kanton SG: AREG
 TBA
 AFU
 Nachbargemeinden:
 St.Gallen SG Gossau SG
 Wittenbach SG
 Waldkirch SG
 Andwil SG

Federführung

Gemeinderat

Finanzierung

Gemeinde: Voranschlag Fr.
 Investitionsrechnung Fr.
 Finanzplan Fr.

Weitere beteiligte Stellen (Kostenteiler ist festzulegen)

- Kanton
 Nachbargemeinden:
 Weitere:

Realisierung

- Sofortmassnahme
 Kurzfristig (innert 5 Jahren)
 Mittelfristig (innert 5 bis 15 Jahren)
 Langfristig (innert 10 bis 25 Jahren)
 Daueraufgabe
 Weitere:

Art der Regelung

- In Rahmennutzungsplanung regeln
 In Sondernutzungsplan regeln
 Vertraglich festlegen
 Organisatorische Massnahme
 Konzept
 Weitere:

Bemerkungen**Nachführung**

Stand:

- Änderungen
Datum: Visum:
Datum: Visum:
Datum: Visum:

- Erledigt
Datum: Visum:

9. September 2011

Gemeinde Gaiserwald

Kommunale Richtplanung

Bereich S	Themengruppe Schutz	Objektblatt:	SN 4
Gegenstand	Naturobjekte		
Ausgangslage / Situation	<p>Mit der bisherigen Schutzverordnung sind zahlreiche Naturobjekte unter Schutz gestellt. Dieser Schutz hat sich bewährt, konnten die Objekte auf diese Weise doch erhalten oder bei Entfernung ein Ersatz vorgenommen werden.</p> <p>Einzelne Naturobjekte sind seit Erlass der Schutzverordnung verändert. Je nach Umstand kann die Schutzverordnung entsprechend angepasst werden. Wo es sich als zweckmässig erweist, sollen auch neue Naturobjekte aufgenommen werden.</p>		
Ziele	<p>Die wertvollen Naturobjekte sind zu erhalten. Sie sollen der Bereicherung des Landschaftsbilds, als Lebensraum und als Trittsteine für Tiere in einer vielfältigen Landschaft, der Lebensraumvernetzung und insgesamt der Erhaltung von schützenswerten Tieren und Pflanzen und der Sicherung der natürlichen Vielfalt dienen.</p>		
Richtplaninhalt	<p>Die im Richtplan bezeichneten Naturobjekte sind weiterhin oder neu unter Schutz zu stellen. Darunter fallen Objekte wie:</p> <ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Ausgangslage – Einzelbäume, Baumreihen und Baumgruppen<input type="checkbox"/> Vororientierung – Hecken, Feld- und Ufergehölze<input type="checkbox"/> Zwischenergebnis – Weiher<input type="checkbox"/> Festsetzung – Weitere Kategorien nach Bedarf <p>Die im Richtplan als aufzuhebend bezeichneten Objekte sind aus der Schutzverordnung zu entlassen.</p>		
Abhängigkeiten			
Dokumentation			

Beteiligte Stellen intern

- Gemeinderat
- Bauamt
- Technische Betriebe
-
- Baukommission
- Liegenschaften
- Umweltkommission
- GIS-Kommission
- Energiekommission
-

Beteiligte Stellen extern

- Regionalplanung
- SAK
- Abwasserverband
- Kanton SG: AREG
- TBA
- AFU
- Nachbargemeinden:
- St.Gallen SG Gossau SG
- Wittenbach SG
- Waldkirch SG
- Andwil SG
-

Federführung

Gemeinderat

Finanzierung

Gemeinde: Voranschlag Fr.

Investitionsrechnung Fr.

Finanzplan Fr.

Weitere beteiligte Stellen (Kostenteiler ist festzulegen)

- Kanton
- Nachbargemeinden:
- Weitere:

Realisierung

- Sofortmassnahme
- Kurzfristig (innert 5 Jahren)
- Mittelfristig (innert 5 bis 15 Jahren)
- Langfristig (innert 10 bis 25 Jahren)
- Daueraufgabe
- Weitere:

Art der Regelung

- In Rahmennutzungsplanung regeln
- In Sondernutzungsplan regeln
- Vertraglich festlegen
- Organisatorische Massnahme
- Konzept
- Weitere:

Bemerkungen**Nachführung**

Stand:

- Änderungen
- Datum: Visum:
- Datum: Visum:
- Datum: Visum:

- Erledigt
- Datum: Visum:

9. September 2011

Gemeinde Gaiserwald

Kommunale Richtplanung

Bereich S	Themengruppe Schutz	Objektblatt: SN 4.1
Gegenstand	Einzelbäume	
Ausgangslage / Situation	<p>Mit der bisherigen Schutzverordnung sind einzelne Einzelbäume unter Schutz gestellt worden. Es handelt sich um solche, die markant sind und deren Bestand im öffentlichen Interesse liegt.</p> <p>Daneben besteht eine grosse Anzahl von Gehölzen, die nicht unter Schutz stehen. Da diese im Vergleich zu anderen Objekten aber keine besondere Bedeutung haben, wird auf ihren Schutz in der Regel verzichtet und somit eine Dynamik in der Ausstattung mit Gehölzen zugelassen.</p> <p>Ergänzungen sind dort vorgesehen, wo es sich aus Gründen der Siedlungsgestaltung ergibt.</p>	
Ziele	Die wertvollen Einzelbäume sind zu erhalten. Sie dienen einer grossen Zahl von Kleintieren (Insekten, Vögel, Fledermäuse, usw.) als Lebensraum. Aber auch ihr landschaftlicher und kultureller Wert (Strukturierung des Landschaftsbilds, Aufwertung der Siedlungen), der Erholungswert usw. verdienen Beachtung.	
Richtplaninhalt	Die im Richtplan bezeichneten Einzelbäume sind weiterhin oder neu mittels Schutzverordnung unter Schutz zu stellen. Sie sollen vor Zerstörung und Beeinträchtigung bewahrt werden.	
<input type="checkbox"/> Ausgangslage		
<input type="checkbox"/> Vororientierung		
<input type="checkbox"/> Zwischenergebnis		
<input checked="" type="checkbox"/> Festsetzung		
Abhängigkeiten		
Dokumentation		

Beteiligte Stellen intern

- Gemeinderat
- Bauamt
- Technische Betriebe
-
- Baukommission
- Liegenschaften
- Umweltkommission
- GIS-Kommission
- Energiekommission
-

Beteiligte Stellen extern

- Regionalplanung
- SAK
- Abwasserverband
- Kanton SG: AREG
- TBA
- AFU
- Nachbargemeinden:
- St.Gallen SG Gossau SG
- Wittenbach SG
- Waldkirch SG
- Andwil SG
-

Federführung

Gemeinderat

Finanzierung

- Gemeinde: Voranschlag Fr.
- Investitionsrechnung Fr.
- Finanzplan Fr.

Weitere beteiligte Stellen (Kostenteiler ist festzulegen)

- Kanton
- Nachbargemeinden:
- Weitere:

Realisierung

- Sofortmassnahme
- Kurzfristig (innert 5 Jahren)
- Mittelfristig (innert 5 bis 15 Jahren)
- Langfristig (innert 10 bis 25 Jahren)
- Daueraufgabe
- Weitere:

Art der Regelung

- In Rahmennutzungsplanung regeln
- In Sondernutzungsplan regeln
- Vertraglich festlegen
- Organisatorische Massnahme
- Konzept
- Weitere:

Bemerkungen**Nachführung**

Stand:

- Änderungen
- Datum: Visum:
- Datum: Visum:
- Datum: Visum:

- Erledigt
- Datum: Visum:

9. September 2011

Gemeinde Gaiserwald

Kommunale Richtplanung

Bereich S	Themengruppe Schutz	Objektblatt: SN 4.2
Gegenstand	Hecken, Feld- und Ufergehölze	
Ausgangslage / Situation	Mit der bisherigen Schutzverordnung sind zahlreiche Hecken, Feld- und Ufergehölze unter Schutz gestellt. Die meisten der Objekte sind heute noch im gleichen Umfang vorhanden. Wo Abweichungen festzustellen sind, ist eine Anpassung des Schutzzumfangs zu prüfen.	
Ziele	Die Hecken, Feld- und Ufergehölze sind als Lebensraum für Kleintiere, zur Belebung des Siedlungs- und Landschaftsbildes und zur Stärkung des Erholungswerts der Landschaft zu erhalten. Die erforderlichen Anpassungen an die geänderten Gegebenheiten sind zu prüfen.	
Richtplaninhalt	Die im Richtplan bezeichneten Hecken, Feld- und Ufergehölze sind weiterhin oder neu mittels Schutzverordnung unter Schutz zu stellen. Sie sollen vor Zerstörung und Beeinträchtigung bewahrt werden.	
<input type="checkbox"/> Ausgangslage		
<input type="checkbox"/> Vororientierung		
<input type="checkbox"/> Zwischenergebnis		
<input checked="" type="checkbox"/> Festsetzung		
Abhängigkeiten		
Dokumentation		

Beteiligte Stellen intern

- Gemeinderat
- Bauamt
- Technische Betriebe
-
- Baukommission
- Liegenschaften
- Umweltkommission
- GIS-Kommission
- Energiekommission
-

Beteiligte Stellen extern

- Regionalplanung
- SAK
- Abwasserverband
- Kanton SG: AREG
- TBA
- AFU
- Nachbargemeinden:
- St.Gallen SG Gossau SG
- Wittenbach SG
- Waldkirch SG
- Andwil SG
-

Federführung

Gemeinderat

Finanzierung

Gemeinde: Voranschlag Fr.

Investitionsrechnung Fr.

Finanzplan Fr.

Weitere beteiligte Stellen (Kostenteiler ist festzulegen)

- Kanton
- Nachbargemeinden:
- Weitere:

Realisierung

- Sofortmassnahme
- Kurzfristig (innert 5 Jahren)
- Mittelfristig (innert 5 bis 15 Jahren)
- Langfristig (innert 10 bis 25 Jahren)
- Daueraufgabe
- Weitere:

Art der Regelung

- In Rahmennutzungsplanung regeln
- In Sondernutzungsplan regeln
- Vertraglich festlegen
- Organisatorische Massnahme
- Konzept
- Weitere:

Bemerkungen**Nachführung**

Stand:

- Änderungen
- Datum: Visum:
- Datum: Visum:
- Datum: Visum:
- Erledigt
- Datum: Visum:

9. September 2011

Gemeinde Gaiserwald

Kommunale Richtplanung

Bereich S	Themengruppe Schutz	Objektblatt: SN 4.3
Gegenstand	Weiher	
Ausgangslage / Situation	<p>Mit der bisherigen Schutzverordnung sind folgende Weiher unter der Rubrik "N, Feuchtgebiete, Trockenstandorte und Weiher" unter Schutz gestellt: N4 Weiher Langhalde, Abtwil N5 Feuerweiher Müli, Abtwil N6 Stauweiher Moosmüli, Abtwil Folgende, teilweise verlandeten Weiher gelten als geschützte Feuchtgebiete: N2 Flachmoor Sonnenbergmoos N11 Flachmoor Schwendiweid, Engelburg</p> <p>Der Moosmüliweiher wurde kürzlich ausgebaggert, um ihn aufzuwerten und auch eine Badenutzung zu ermöglichen. Ebenso ist vorgesehen, das Feuchtgebiet Schwendiweid wieder als Weiher zu gestalten und zugänglich zu machen (vgl. Massnahmen GL 2.2, Aufwertung Weiher).</p>	
Ziele	<p>Die für den Gewässerlebensraum und die darin vorkommenden schützenswerten Tiere und Pflanzen wertvollen Weiher sollen weiterhin vor Zerstörung und Beeinträchtigung geschützt werden.</p> <p>Eine sorgfältige Öffnung zur Erholungsnutzung kann dabei in die Schutzüberlegungen einbezogen werden. Es ist aber darauf zu achten, dass eine Erholungsnutzung nur soweit zugelassen wird, als die Weiher ihre wichtigen Funktionen als naturnahe Lebensräume bewahren können. Insbesondere ist ein genügender Anteil an nicht begehbaren Flachufern und Verstecken für Amphibien und weitere empfindliche Tierarten zu garantieren. Während der Brutzeit ist die Begehung einzuschränken.</p>	
Richtplaninhalt	<p>Die im Richtplan bezeichneten Weiher sind weiterhin oder neu mittels Schutzverordnung unter Schutz zu stellen. Für folgende Weiher ist eine angepasste Zulassung der Erholungsnutzung zu prüfen:</p> <ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Ausgangslage<input type="checkbox"/> Vororientierung<input checked="" type="checkbox"/> Zwischenergebnis<input type="checkbox"/> Festsetzung <p>Die Schutzvorschriften sind zu überprüfen und so zu ergänzen, dass der Schutz im Rahmen der genannten Zielsetzung ausreichend gewährleistet bleibt.</p>	
Abhängigkeiten	GL 2.2	
Dokumentation		

Beteiligte Stellen intern

- Gemeinderat
- Bauamt
- Technische Betriebe
-
- Baukommission
- Liegenschaften
- Umweltkommission
- GIS-Kommission
- Energiekommission
-

Beteiligte Stellen extern

- Regionalplanung
- SAK
- Abwasserverband
- Kanton SG: AREG
- TBA
- AFU
- Nachbargemeinden:
- St.Gallen SG Gossau SG
- Wittenbach SG
- Waldkirch SG
- Andwil SG
-

Federführung

Gemeinderat

Finanzierung

- Gemeinde: Voranschlag Fr.
- Investitionsrechnung Fr.
- Finanzplan Fr.

Weitere beteiligte Stellen (Kostenteiler ist festzulegen)

- Kanton
- Nachbargemeinden:
- Weitere:

Realisierung

- Sofortmassnahme
- Kurzfristig (innert 5 Jahren)
- Mittelfristig (innert 5 bis 15 Jahren)
- Langfristig (innert 10 bis 25 Jahren)
- Daueraufgabe
- Weitere:

Art der Regelung

- In Rahmennutzungsplanung regeln
- In Sondernutzungsplan regeln
- Vertraglich festlegen
- Organisatorische Massnahme
- Konzept
- Weitere:

Bemerkungen**Nachführung**

Stand:

- Änderungen
- Datum: Visum:
- Datum: Visum:
- Datum: Visum:

- Erledigt
- Datum: Visum:

9. September 2011